



Jobcenter

06.09.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten:
Tätigkeitsbericht 2022 des Jobcenters der Stadt Münster

Beratungsfolge

28.09.2022	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Bericht
------------	---	---------

Bericht:

I. Überblick

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 13.12.2017 (V/0848/2017 und V/0848/2017/1) hat die Beratungsstelle für Kinderzuschlag und Wohngeld im Jobcenter am 12.09.2018 ihre Arbeit aufgenommen. Das Beratungsangebot wird wahrgenommen von Menschen, die Leistungen nach dem SGB 2 beziehen. Im Rahmen der zunächst für zwei Jahre befristet eingerichteten 1,5 Vollzeitäquivalente bieten zwei Mitarbeiterinnen zentral im Stadthaus 2 Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld an.

Näheres zur Umsetzung und zum Verfahren in der Alltagsarbeit lässt sich der Berichtsvorlage V/0126/2018 entnehmen. Mit den Berichtsvorlagen V/0731/2019 und V/0529/2021 hat die Verwaltung dem Ausschuss über den Erfolg des Angebotes berichtet.

Die Entscheidung über eine Verstetigung der Stellen wird aufgrund der besonderen Anforderungen an den Gesamthaushalt bis zum Stellenplanverfahren 2023 zurückgestellt. Daher wurde das Angebot zunächst bis März 2023 verlängert und die weitgehend (zu 84,8 Prozent) durch Bundesmittel finanzierten 1,5 Stellen überplanmäßig bereitgestellt.

II. Relevanz und Auftrag

Die Fülle der Sozialleistungen, die Rangverhältnisse, die komplexen Anspruchsgrundlagen und die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Menschen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, sind für die Antragstellenden häufig schwer zu durchblicken.¹ Gleichwohl sind aber gerade die Übergänge und Schnittstellen zwischen dem Transferleistungssystem nach dem SGB 2 und anderen Regelsystemen für viele Menschen, die Leistungen nach dem SGB 2 beziehen, von existentieller Bedeutung.

Zu diesen Schnittstellen gehören insbesondere die Übergänge zwischen Leistungen nach dem SGB 2 und anderen Leistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld, Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Leistungen von Krankenkassen, gesetzlicher Unfallversicherung und Rentenversicherung sowie Leistungen von Kinder-, Mutterschafts- und Elterngeld und Leistungen wie der Zahlung von Unterhaltsvorschuss, siehe auch die Paragraphen 18 folgende SGB 1. Alle diese Leistungen sind vorrangig. Daraus leitet sich insbesondere die Verpflichtung der Leistungsberechtigten ab, diese Sozialleistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (siehe Paragraph 12a Satz 1 SGB 2).

Die Ansprüche auf Kinderzuschlag und Wohngeld nehmen in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein, da sie nur vorrangig sind, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft überwunden wird und der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB 2 entfällt. Dementsprechend ist es von sehr hoher Bedeutung, vor Antragstellung verlässlich zu erfahren, ob Ansprüche auf Zahlung von Kinderzuschlag und Wohngeld tatsächlich bestehen. In der Praxis gestalten sich die Prozesse der Beantragung von SGB 2-Leistungen in Kombination mit Kinderzuschlag und Wohngeld häufig sehr langwierig, beziehungsweise die Beantragung erfolgt nicht oder nicht im möglichen Umfang, da die Leistungsberechtigten nicht ausreichend informiert und ohne entsprechende Beratung und Unterstützung überfordert sind. So sind zum Beispiel die Anspruchsvoraussetzungen, die Wege der Antragstellung und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Leistungen nicht allen bekannt.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Ratsantrag Nr. A-R/0026/2017 folgender Anspruch erhoben: „Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept mit dem Ziel zu entwickeln, zukünftig die Leistungsgewährung ämterübergreifend (leistungsträgerübergreifend) zu organisieren, bei dem eine existenzielle Absicherung durch SGB 2 Leistungen bis zu einer regelmäßigen Bewilligung durch vorrangige Leistungen, zum Beispiel bei Kinderzuschlag und Wohngeld gewährleistet werden kann. Hierzu sollen auch die unabhängigen Sozialberatungsstellen miteinbezogen werden. In dem Konzept wird dargelegt, wie im Jobcenter eine Leistungsgewährung für die Leistungsbeziehenden bei Übergängen von SGB 2-Leistungen zu anderen gesetzlich vorrangigen Leistungen ohne Zahlungsausfälle organisiert werden kann.“²

Mit der Beschlussvorlage V/0848/2017 „Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten“ hat das Jobcenter dieses Anliegen aufgegriffen, seine Sicht auf die Ausgangslage inklusive der bisherigen Umsetzungspraxis dargestellt und einen konkreten Vorschlag entwickelt. Dieser basiert auf der Beratungs- und Auskunftspflicht der Jobcenter, welche der Gesetzgeber in den Paragraphen 1 und 14 SGB 2 regelt, und intendiert mit den Veränderungen gleichzeitig auch eine Verbesserung der verwaltungsinternen Abläufe.

¹ V/0848/2017, S. 5

² V/0848/2017, S. 1

III. Organisation und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Beratungsleistung ist von der Regelsachbearbeitung abgekoppelt und wird zentral durch die Beratungsstelle angeboten. Mit dieser Fokussierung ging und geht seit dem Start eine permanente Qualitätsentwicklung dieses speziellen Dienstleistungsangebotes einher. An den organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der Auftragsumsetzung hat sich seit der Einrichtung des Beratungsangebotes folgendes geändert: Die zwei Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle sind seit Juni 2022 in die neu zusammengestellte Fachstelle „Kinderzuschlag/Wohngeld, Bildung und Teilhabe sowie Ermittlungsdienst“ des Jobcenters der Stadt Münster eingebunden. Sie beraten persönlich und umfangreich zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von vorrangigen oder gleichrangigen Leistungen und unterstützen bei der Antragstellung auf Kinderzuschlag und Wohngeld.

Durch den zentralen Standort im Stadthaus 2 ist die Beratungsstelle für die Kundinnen und Kunden gut erreichbar.

Seit Einrichtung der Beratungsstelle hat es verschiedene gesetzliche Änderungen mit Relevanz für die Arbeit der Beratungsstelle gegeben. So wurde die Höhe der Regelbedarfe im SGB 2 wiederholt angepasst. Außerdem hat es umfangreiche Änderungen beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld gegeben. Im Detail sind diese in der Vorlage V/0529/2021 aufgeführt.

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass der „eine“ Sachverhalt aus drei Perspektiven zu betrachten ist. Im SGB 2 wird die aktuelle finanzielle Situation berücksichtigt. Beim Kinderzuschlag werden die letzten sechs Monate vor Antragstellung zu Grunde gelegt. Im Wohngeldrecht wird eine Prognose für die nächsten zwölf Monate erstellt.

Daraus ergibt sich, dass eine gewisse Stabilität der finanziellen Verhältnisse vorhanden sein muss, damit Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen. Diese Anforderung war pandemiebedingt in dem Jahr 2020 nicht erfüllt, da die Einkommenssituation bei vielen Leistungsberechtigten teilweise sehr unsicher war und noch ist. In Folge ging die Anzahl der Fälle mit Anspruch auf vorrangige Leistungen zurück. Schon im Jahr 2021 erhöhte sich die Anzahl der Fälle jedoch bereits wieder und übertraf die Anzahl aus dem Jahr 2019. Dieser Trend besteht fort. Die Zahlen aus der ersten Hälfte des Jahres 2022 lassen erwarten, dass es in diesem Jahr erneut zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl der Fälle mit Anspruch auf vorrangige Leistungen kommt.

IV. Bilanz

Es ist festzustellen, dass sich die in der Vorlage V/0126/2018 beschriebenen Verfahrensabläufe bewährt haben, so dass ein effektives, effizientes und wirtschaftliches Arbeiten möglich ist.

Mit dem zur Verfügung stehenden Personal sind die notwendige Zeit und der notwendige Raum für eine eingehende Beratung, die Hilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare sowie die Erläuterung der Abläufe vorhanden.

Umfang

Zeitraum	geprüfte Fälle	Fälle vermiedener Hilfebedürftigkeit	eingesparte SGB 2-Leistungen monatlich	Mehrleistungen für die BG monatlich (gesamt) in Euro	Mehrleistungen für die BG monatlich (Durchschnitt) in Euro
12.09.18 – 31.12.18	128	33	10.875,81	7.516,19	227,76
01.01.19 – 31.12.19	555	198	77.412,59	40.679,20	205,45
01.01.20 – 31.12.20	359	184	64.605,26	49.044,74	266,55
01.01.21 – 31.12.21	446	213	78.852,47	64.256,36	301,67
01.01.22 – 30.06.22	278	130	51.047,24	46.154,52	355,03

BG = Bedarfsgemeinschaften

Bei den eingesparten SGB 2-Leistungen handelt es sich zum allergrößten Teil um Kosten der Unterkunft, also um kommunale Leistungen.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle haben Familien mit insgesamt 1.796 Kindern³ dazu verholfen, unabhängig von Leistungen der Grundsicherung leben zu können. Dabei beträgt der Anteil der Alleinerziehenden ein Drittel.

Der steile Anstieg der Anzahl der Fälle mit vermiedener Hilfebedürftigkeit ab 2019 ist maßgeblich auf Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz zurückzuführen, denn seit dem 01.07.2019 wird das bereinigte Kindeseinkommen⁴ nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Dies trägt zu einer Entlastung der häufig angespannten finanziellen Situation Alleinerziehender bei.

Seit Einführung der Beratungsstelle im Jahr 2018 wurde der maximal mögliche Kinderzuschlag je Kind angehoben. Beim Wohngeld sind ebenfalls höhere Beträge möglich. Hinzu kommen die Steigerung des Kindergeldes und des Unterhaltsvorschusses. Im SGB 2 werden

³ Stand: 30.06.2022

⁴ Zum Beispiel Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss

diese Leistungen voll angerechnet, bei Kinderzuschlag und Wohngeld ist das nicht beziehungsweise, den Unterhaltsvorschuss betreffend, nur zum Teil der Fall. Dadurch kommen die Erhöhungen auch tatsächlich bei den Familien an. Dies ist an der stetig gestiegenen monatlichen Mehrleistung für die Familien abzulesen. Die Intention des Starke-Familien-Gesetzes, Familien und Kinder zielgenau zu stärken, kommt damit zum Tragen.

Akzeptanz durch die Leistungsberechtigten

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wird von den betroffenen Leistungsberechtigten weiterhin sehr gut angenommen. Grund dafür ist zum einen die individuelle und umfassende Beratung durch die Mitarbeiterinnen und zum anderen die durch die vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld generierten höheren Einnahmen für die Bedarfsgemeinschaften. Darüber hinaus stellt die Beratungsstelle durch die Kooperation mit den anderen am Verfahren beteiligten Ämtern sicher, dass es zu keinen finanziellen Engpässen und Lücken kommt.

Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt nur sehr eingeschränkt persönliche Beratungsgespräche stattfanden und die hohe Beratungsqualität durch intensiven telefonischen Kontakt sowie durch einen ausführlichen E-Mail-Austausch aufrechterhalten wurde, finden in diesem Jahr wieder vermehrt Beratungsgespräche vor Ort statt.

Da der Kontakt per E-Mail und die Einführung der elektronischen Akte (e-Akte) die Verfahrensabläufe vereinfacht haben, wird dieses Medium unabhängig von den wieder möglichen persönlichen Vorsprachen jedoch weiterhin vorwiegend genutzt. Die erwerbstätigen Leistungsberechtigten können so rund um die Uhr den Kontakt zur Beratungsstelle suchen und sind nicht mehr an die Sprechzeiten der Beratungsstelle gebunden. Durch die zentrale Bündelung der Dokumente im Rahmen der e-Akte können diese einfacher und schneller von der jeweils zuständigen Sachbearbeitung berücksichtigt werden. Die Familienkasse hat den Online-Antrag für Kinderzuschlag auf die notwendigen Angaben verschlankt und anwenderfreundlich ausgestaltet. Ein solcher Antrag kann innerhalb von wenigen Minuten ausgefüllt werden. Dies ist auch während eines Telefonats möglich, so dass auch die Beratung auf Distanz, die aufgrund der weiterhin pandemischen Lage selbstverständlich weiter angeboten wird, zielgerichtet durchgeführt werden kann.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterstützen die Leistungsberechtigten zudem bei den durch den Wegfall des SGB 2 erneut separat zu beantragenden Leistungen, wie beispielsweise Leistungen für Bildung und Teilhabe oder Münsterpass, damit hier keine Versorgungslücken entstehen oder die Betroffenen zusätzliche, unnötige Wege gehen müssen.

Das zu den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle aufgebaute Vertrauen spiegelt sich unter anderem darin wider, dass diese von den Leistungsberechtigten nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungszeiträume beim Antrag auf Weiterbewilligung häufig erneut um Hilfe gebeten werden. Zudem werben die Leistungsberechtigten teilweise in ihrem privaten Umfeld für die Beratungsstelle, so dass sich auch daraus Anfragen ergeben. Die zahlreichen positiven Rückmeldungen der Leistungsberechtigten führen zu einer hohen Zufriedenheit aller am Prozess Beteiligten.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Beratungsstelle mit anderen relevanten Stellen ist sowohl jobcenter-intern als auch leistungsträgerübergreifend sehr gut.

Die Bündelung der Prüfung vorrangiger Ansprüche auf Kinderzuschlag und Wohngeld von der Anspruchsprüfung, Beratung und Antragstellung über die Anmeldung der Erstattungsansprüche bis hin zur Funktion als zentrale Ansprechpartnerinnen für die Leistungsberechtigten und die externen Stellen sind für die leistungsgewährenden Stellen eine Entlastung.

Mit der Familienkasse und der Wohngeldstelle haben Abstimmungsgespräche stattgefunden. Es stehen spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die leistungsträgerübergreifende Kooperation zur Verfügung, zu denen direkt Kontakt aufgenommen wird. Dadurch sind ein unmittelbarer Informationsaustausch sowie kurze Bearbeitungszeiten möglich.

Darüber hinaus wurde das Beratungsangebot mit durchweg positiver Resonanz verschiedenen Beratungsstellen und Multiplikator*innen, wie zum Beispiel dem cuba, dem Verband für alleinerziehende Mütter und Väter e.V. und den verschiedenen Migrationsbeauftragten vorgestellt.

V. Fazit

Die Arbeit der Beratungsstelle trägt in besonderem Maße dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf Beratung gemäß Paragraph 14 Absatz 2 SGB 2 Rechnung.

Die positive Entwicklung in Bezug auf vermiedene Hilfebedürftigkeit und Mehrleistungen für die beratenen Bedarfsgemeinschaften, die hohe Zufriedenheit der Leistungsberechtigten sowie die Einsparung von kommunalen Leistungen, sind deutlich hervorzuheben. Das Angebot der Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge sowie im weiteren Verfahren wird gerne angenommen. Dies zeigt sowohl den Bedarf nach Unterstützung als auch deren Akzeptanz.

Die Leistungsberechtigten können die Beantragung von Kinderzuschlag und Wohngeld, die für viele durchaus eine Herausforderung darstellt, ohne finanziellen Druck und Existenzängste angehen, da die Weiterzahlung der Grundsicherungsleistungen bis zur Auszahlung der vorrangigen Leistungen sichergestellt ist. Im Falle von auftretenden Problemen sind sie sich der Unterstützung der Beratungsstelle gewiss. Hierdurch wird eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglicht.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
Anlage A